

Verordnung über die Organisation der Verwaltungsrekurskommission

vom 2. Juni 1987¹

Landammann und Regierung² des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 98 Abs. 1 lit. a des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987³,

nach Anhören des Verwaltungsgerichtes

als Verordnung:

Gliederung

Art. 1.⁴

¹ Die Verwaltungsrekurskommission ist in sechs Abteilungen gegliedert.

Zusammensetzung

Art. 2.⁵

¹ Der Verwaltungsrekurskommission gehören als Mitglieder drei hauptamtliche und sechs nebenamtliche Richter an.⁶

² Die hauptamtlichen Richter sind Abteilungspräsidenten und Einzelrichter.

³ Für die Beurteilung von Streitigkeiten betreffend Schätzungen, Landwirtschaft und fürsorgliche Freiheitsentziehung⁷ werden Fachrichter in der erforderlichen Zahl gewählt.⁸

Konstituierung

a) Grundsatz

Art. 3.

¹ Die Verwaltungsrekurskommission konstituiert sich selbst.

² Nach der Gesamterneuerungswahl und nach der Ersatzwahl eines hauptamtlichen Richters während der Amtsdauer⁹ versammeln sich die haupt- und die nebenamtlichen Richter auf Einladung und unter Vorsitz des amtsältesten Abteilungspräsidenten zu einer konstituierenden Sitzung.

³ Die Versammlung weist auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses den hauptamtlichen Richtern unter Berücksichtigung einer möglichst gleichmässigen Belastung den Vorsitz in den einzelnen Abteilungen und Kammern zu. Sie teilt die nebenamtlichen Richter auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses den Abteilungen und Kammern zu.¹⁰

b) Fachrichter

Art. 4.¹¹

¹ Die Fachrichter nehmen Einsitz in die Abteilungen, in die sie gewählt sind.

Abteilung I

a) Zusammensetzung

Art. 5.¹²

¹ Die Abteilung I (Abgaben und öffentliche Dienstpflichten) umfasst zwei Kammern mit je einem hauptamtlichen und je zwei nebenamtlichen Richtern.

b) erste Kammer

Art. 6.¹³

¹ Die erste Kammer entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen und Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörden betreffend die direkte Bundessteuer und die im ersten bis vierten Abschnitt des zweiten Teils des Steuergesetzes¹⁴ geregelten Steuern einschliesslich der entsprechenden Nachsteuern, Revisionen, Steuerstrafen und Steuerausscheidungen.

c) zweite Kammer

Art. 7.¹⁵

¹ Die zweite Kammer entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen:

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide der Veranlagungsbehörden betreffend die übrigen Steuern einschliesslich der entsprechenden Nachsteuern, Revisionen, Steuerstrafen und Steuerausscheidungen;

- a^{bis}) Verfügungen und Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Steuerbezug;
- b) selbständige Verfügungen und Entscheide der obersten Verwaltungsbehörde einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt über Gebühren, Taxen, Beiträge und andere öffentlich-rechtliche Geldleistungen Privater sowie über öffentlich-rechtliche Sicherheitsleistungen und Rückerstattungen Privater;
- c) Verfügungen und Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend Rückerstattung und Rückleistung der Verrechnungssteuer;
- d) Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Feuerwehrdienstpflicht und die Ersatzsteuerpflicht;
- e) Entscheide des Gemeinderates betreffend die Veranlagung zum Feuerwehrdienstersatz;
- f) Verfügungen der Feuerschutzkommission betreffend die Wind- und Feuerwachtpflicht;
- g) Verfügungen der für die Festlegung der Wasserwehrpflicht zuständigen Behörde;
- h) Einspracheentscheide der Wehrpflichtersatzverwaltung;
- i) Verfügungen des Baudepartementes über Perimeterbeiträge an das Rheinunternehmen.

Abteilung II

a) Zusammensetzung

Art. 8.¹⁶

¹ Die Abteilung II (Schätzungen, Landwirtschaft und Jagd) umfasst drei Kammern mit je einem hauptamtlichen Richter und zusammen acht bis zwölf Fachrichtern.

b) erste Kammer

Art. 9.¹⁷

¹ Die erste Kammer (Schätzungen im landwirtschaftlichen Bereich, Landwirtschaft und Jagd) entscheidet über Rekurse und Beschwerden gegen:

- a) Verfügungen und Einspracheentscheide der für den Vollzug des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht¹⁸ zuständigen Behörde;
- b) Verfügungen nach Art. 80 und 86 des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht¹⁹;
- c) Verfügungen der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons St.Gallen und der Landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaft des Kantons St.Gallen betreffend den Vollzug der Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft²⁰;
- d) Verfügungen des Veterinäramtes betreffend Entschädigungen für ungeniessbares Fleisch nach Art. 17 lit. b des Veterinärgesetzes²¹ und Art. 81bis der Tierseuchenverordnung²²;
- e) ...
- f) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend besondere Verfügungen über Grundstückswerte nach Art. 178bis Abs. 1 des Steuergesetzes²³, soweit es sich um Grundstücke nach Art. 58 des Steuergesetzes²⁴ handelt;
- g) Entscheide des Gemeinderates betreffend Ermittlung landwirtschaftlich genutzter Flächen;
- h) Einspracheentscheide der Meliorationskommission nach Art. 47 Abs. 1 des Meliorationsgesetzes²⁵;
- i) ...
- k) Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission nach dem Gesetz über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos²⁶;
- l) erstinstanzliche Entscheide der Wildschadenkommission nach Art. 55 Abs. 1 des Jagdgesetzes²⁷.

c) zweite Kammer

Art. 10.²⁸

¹ Die zweite Kammer (Schätzungen im nichtlandwirtschaftlichen Bereich und in Enteignungssachen) entscheidet über Rekurse gegen:

- a) Einspracheentscheide des kantonalen Steueramtes betreffend besondere Verfügungen über Grundstückswerte nach Art. 178bis Abs. 1 des Steuergesetzes²⁹ soweit es sich nicht um Grundstücke nach Art. 58 des Steuergesetzes³⁰ handelt;
- b) Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 lit. b und Art.

[122](#) Abs. 2 des Baugesetzes^{[31](#)};

- c) ...
- d) Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission für Enteignungen;
- e) ...

d) dritte Kammer

Art. 11.

¹ Die dritte Kammer (Schätzungen nach dem Strassengesetz^{[32](#)} und nach dem Wasserbaugesetz^{[33](#)}) entscheidet über Rekurse gegen:^{[34](#)}

- a)^{[35](#)} Entscheide der zuständigen Gemeindebehörde oder der Schätzungskommission im Kostenverlegungsverfahren nach Strassengesetz^{[36](#)};
- b)^{[37](#)}
- c) Entscheide der Schätzungskommission oder des Gemeinderates nach Art. 8 Abs. 4, Art. 13, 21 Abs. 1, Art. 22, 29 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes^{[38](#)}.

Abteilung III

Art. 12.^{[39](#)}

¹ Der Abteilung III (Arbeitnehmerschutz, Berufsbildung und Sozialhilfe) gehören ein hauptamtlicher und zwei nebenamtliche Richter an.

² Die Abteilung entscheidet über Rekurse gegen:

- a) Verfügungen der zum Vollzug des eidgenössischen Arbeitsgesetzes^{[40](#)} zuständigen Stellen betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes, die Arbeits- und Ruhezeit, den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer und die Betriebsordnung;
- b) Verfügungen der zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit^{[41](#)} zuständigen Stelle;
- c) Verfügungen des Amtes für Berufsbildung gegenüber Lehrbetrieben und Lehrlingen;
- d) Verfügungen auf Rückerstattung finanzieller Sozialhilfe^{[42](#)}.

Abteilung IV

Art. 13.^{[43](#)}

¹ Der Abteilung IV (Verkehr) gehören ein hauptamtlicher und zwei nebenamtliche Richter an.

² Die Abteilung entscheidet über Rekurse gegen:

- a) Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung^{[44](#)} über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden;
- b) Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Schifffahrtsgesetzgebung^{[45](#)} über Schiffe und Schiffsführer zuständigen Behörden.

Abteilung V

Art. 14.^{[46](#)}

¹ Der Abteilung V (fürsorgerische Freiheitsentziehung und vormundschaftliche Massnahmen) gehören ein hauptamtlicher Richter und 24 bis 30 Fachrichter an.

² Die Abteilung entscheidet über Anfechtungen:

- a) der fürsorgerischen Freiheitsentziehung nach Art. 314a, 397a bis 397f, 405a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches^{[47](#)};
- b) der Bevormundung, Verbeiratung und Verbeiständung von Erwachsenen nach Art. 369 bis 372 und 392 bis 395 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches^{[48](#)}.

Abteilung VI

Art. 14bis.^{[49](#)}

¹ Der Abteilung VI (Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht) gehören drei hauptamtliche Richter an.

² Die nebenamtlichen Richter sind Ersatzrichter.

Besetzung

Art. 15.^{[50](#)}

¹ Die Abteilungen und die Kammern sprechen Recht in der Besetzung von drei Mitgliedern.

² Vorbehalten sind Einzelrichter- und Präsidialentscheide in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

³ In der Abteilung VI entscheidet ein hauptamtlicher Richter als Einzelrichter.

Ersatzrichter

Art. 16.

¹ Ersatzrichter sind:

- a) die Richter und die Fachrichter der übrigen Abteilungen und Kammern;
- b) die Mitglieder des Versicherungsgerichtes.⁵¹

² Die Ernennung ausserordentlicher Ersatzrichter durch die Regierung⁵² bleibt vorbehalten.⁵³

Verwaltungsausschuss

Art. 17.⁵⁴

¹ Die hauptamtlichen Richter bilden den Verwaltungsausschuss.

² Der Verwaltungsausschuss:

- a) unterbreitet an der konstituierenden Sitzung je einen Vorschlag für die Zuteilung des Vorsizes an die hauptamtlichen Richter und für die Zuteilung der nebenamtlichen Richter an die Abteilungen und Kammern;
- b) bestimmt den Turnus für das Präsidium des Gesamtgerichtes und regelt die Stellvertretung im Vorsitz;
- c) wählt und vereidigt die Gerichtsschreiber sowie die Auditoren und regelt deren Einsatz;
- d) wählt den Gesamtgerichtsschreiber;
- e) wählt das Kanzleipersonal;
- f) regelt den Beizug von ausserordentlichen Gerichtsschreibern;
- g) erstattet dem Verwaltungsgericht Bericht über die Tätigkeit der Verwaltungsrekurskommission;
- h) unterbreitet Anträge zum Voranschlag;
- i) verwaltet die zur Verfügung stehenden Kredite und entscheidet über Erlassgesuche.

Abteilungspräsident

Art. 18.⁵⁵

¹ Der Abteilungspräsident:

- a) führt die Geschäfte der Abteilung oder der Kammer;
- b) erlässt Präsidialentscheide und -verfügungen⁵⁶;
- c) bestimmt die Besetzung der Abteilung oder der Kammer;
- d) bezeichnet die amtlich zu veröffentlichenden Entscheide.⁵⁷
- e) beurteilt als Einzelrichter Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht⁵⁸

Präsident des Gesamtgerichtes

Art. 19.

¹ Ein Abteilungspräsident amtet turnusgemäss für eine Amtsdauer von zwei Jahren als Präsident des Gesamtgerichtes.

² Der Präsident des Gesamtgerichtes:

- a) führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuss;
- b) vertritt das Gericht nach aussen;
- c) beaufsichtigt das Personal;
- d) erledigt die Geschäfte, die nicht dem Gesamtgericht oder dem Verwaltungsausschuss vorbehalten sind.

Gerichtsschreiber

Art. 20.

¹ Der Gerichtsschreiber erfüllt die ihm vom Gerichtsgesetz⁵⁹ übertragenen Aufgaben⁶⁰.

² Er wird von den Abteilungspräsidenten zur Mitarbeit beigezogen.

Gesamtgerichtsschreiber

Art. 21.

¹ Der Gesamtgerichtsschreiber:

- a) leitet die Gerichtskanzlei;
- b) ist für das Rechnungswesen verantwortlich;
- c) hat im Verwaltungsausschuss beratende Stimme und führt das Protokoll;
- d)⁶¹ vollzieht die ihm vom Verwaltungsausschuss übertragenen Aufgaben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 22.

¹ Die Verordnung über Organisation und Geschäftsgang der Verwaltungsrekurskommission vom 6. Juni 1966⁶² wird aufgehoben.

Art. 23.⁶³

Vollzugsbeginn

Art. 24.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1987 angewendet.

1 nGS 22-52; nGS 26-113. In Vollzug ab 1. Juli 1987. Geändert durch Abschnitt II des V. Nachtrags zur V über die Entschädigungen an die nebenamtlichen Mitglieder der Verwaltungsrekurskommission, des Versicherungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes vom 17. November 1987, nGS 22-88 (sGS 957.1, aufgehoben); Nachtrag vom 22. November 1988, nGS 23-89; Art. 4 des RRB über die Zuständigkeit zur Bewilligung der vorzeitigen Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke vom 10. Oktober 1989, nGS 24-67 (sGS 914.201, aufgehoben); II. Nachtrag vom 31. Oktober 1995, nGS 30-129; Art. 13 [GWV](#) vom 12. März 1996, nGS 31-45 (sGS 553.11); Art. 66 [JV](#) vom 31. Oktober 1995, nGS 31-51 (sGS 853.11); Art. [25 VGS](#) vom 5. Dezember 2000, nGS 36-23 (sGS [814.11](#)); III. Nachtrag vom 16. Januar 2001, nGS 36-27; IV. Nachtrag vom 10. August 2004, nGS 39-95.

2 Fassung gemäss II. Nachtrag.

3 sGS 941.1.

4 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

5 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

6 Art. [16](#) Abs. 1 erster Satz [GerG](#), sGS [941.1](#).

7 Art. 314a, 397a bis 397f, 405 a und 406 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, SR 210.

8 Art. [16](#) Abs. 1 zweiter Satz [GerG](#), sGS [941.1](#).

9 Art. 28 lit. b [GerG](#), sGS 941.1.

10 Fassung des zweiten Satzes gemäss II. Nachtrag.

11 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

12 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

13 Fassung gemäss III. Nachtrag.

14 sGS [811.1](#).

15 Fassung gemäss III. Nachtrag.

16 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

17 Fassung gemäss III. Nachtrag.

18 SR 221.213.2.

19 SR 211.412.11.

20 eidgV über die Betriebshilfe als soziale Begleitmassnahme in der Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998, SR 914.11; GRB über die Beteiligung des Kantons an einer st.gallischen Hilfs- und Bürgschaftsgenossenschaft für notleidende Kleinbauern, sGS [611.55](#); VV zu den Vorschriften über Investitionskredite und Betriebshilfe in der Landwirtschaft, sGS [611.78](#).

21 sGS [643.1](#).

22 sGS [643.12](#).

23 sGS [811.1](#).

24 sGS [811.1](#).

25 sGS [633.1](#).

26 sGS [633.3](#).

27 sGS [853.1](#).

28 Fassung gemäss III. Nachtrag.

29 sGS [811.1](#).

30 sGS [811.1](#).

31 sGS [731.1](#).

32 sGS 732.1.

33 sGS 734.11.

34 Fassung des Ingresses gemäss II. Nachtrag.

35 Fassung gemäss II. Nachtrag.

36 sGS 732.1.

37 Aufgehoben durch II. Nachtrag.

38 sGS 734.11.

39 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

40 SR 822.11.

41 SR 822.31.

42 Art. [21 SHG](#), sGS [381.1](#).

43 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

44 Siehe namentlich eidg Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958, SR 741.01.

45 Siehe namentlich eidg Transportgesetz, SR 742.40; eidgV über die Personenbeförderungskonzession, SR 744.11; BG über die Binnenschifffahrt, SR 747.201; eidg Binnenschifffahrtsverordnung, SR 747.201.1; Bodensee-

Schiffahrts-Ordnung, SR 747.223.1; G über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern, sGS 714.1; Schiffahrtsverordnung, sGS 714.11.

46 Fassung gemäss III. Nachtrag.

47 SR 210.

48 SR 210.

49 Eingefügt durch IV. Nachtrag.

50 Fassung gemäss IV. Nachtrag.

51 Art. 16 Abs. 3 [GerG](#), sGS 941.1.

52 Fassung gemäss II. Nachtrag.

53 Art. 46 Abs. 2 [GerG](#), sGS 941.1.

54 Fassung gemäss III. Nachtrag.

55 Fassung gemäss III. Nachtrag.

56 Art. [66 GerG](#), sGS [941.1](#).

57 Art. [63 GerG](#), sGS [941.1](#).

58 Art. [93bis VRP](#), sGS [951.1](#).

59 sGS 941.1.

60 Art. 67 [GerG](#), sGS 941.1.

61 Eingefügt durch II. Nachtrag.

62 nGS 20-106 (sGS 955.1).

63 Aufgehoben durch II. Nachtrag.